

(6) Bahnerdung:

- Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen zum Bahnerden der ausgeschalteten Anlagenteile mit dem Anlagenverantwortlichen / Anlagenbeauftragten.
- Durchführung der Bahnerdung:

Stehen dem Auftragnehmer bei Arbeiten in der Nähe von aktiven Teilen der Oberleitung keine Bahnerdungsberechtigte zur Verfügung, kann der Auftragnehmer auf den Anlagenverantwortlichen / Anlagenbeauftragten zurückgreifen.
(Dies ist bei der Planung der Arbeiten eindeutig festzulegen.)

Bei Arbeiten an Oberleitungsanlagen ist für die sachgerechte Bahnerdung allein der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers zuständig.

(7) Freigabe zur Arbeit:

- Die Freigabe zur Arbeit darf nur vom Arbeitsverantwortlichen und erst nach Durchführung der Maßnahmen zum Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes erteilt werden.
- Die Freigabe hat nach einem ritualisierten Verfahren nach RRil 132.0123A01 Abs. 3.1 (8) zu erfolgen.

Unterspannungsetzen nach beendeter Arbeit

- (8) Erst wenn der Arbeitsverantwortliche sich davon überzeugt hat, dass die Arbeitsstelle wieder einschaltbereit ist, darf er dem Anlagenverantwortlichen / dem Anlagenbeauftragten die Beendigung der Arbeiten und die Einschaltbereitschaft melden. Die Anlage ist von diesem Zeitpunkt an als unter Spannung stehend zu betrachten.
- (9) Bei Arbeiten an Oberleitungsanlagen hat der Arbeitsverantwortliche dem Anlagenverantwortlichen / dem Anlagenbeauftragten die Durchführung einer vorgesehenen Änderung der Anlage zu bestätigen bzw. Abweichungen zu melden.

Bemerkungen / Hinweise:

| | |
|--|---|
| Auftragnehmer oder dessen Vertreter (Unterschrift) | Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragter (Einweisender) (Unterschrift) |
|--|---|

